

Gesetz vom über die Förderung politischer Parteien im Land Burgenland (Burgenländisches Parteien-Förderungsgesetz 2024 - Bgld. PaFöG 2024)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Parteienförderung

Das Land Burgenland als Träger von Privatrechten gewährt auf deren Begehren den im Landtag von Burgenland vertretenen politischen Parteien für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Förderungen.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe und Auszahlungsmodalitäten für die Parteienförderung

(1) Die Höhe der jährlichen Parteienförderung durch das Land errechnet sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten zum Landtag, bezogen auf die jeweils letzte Landtagswahl, mit dem Betrag von 11 Euro multipliziert wird.

(2) Der Betrag nach Abs. 1 ist auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem prozentuellen Anteil an Wählerstimmen gemessen an den für die im Landtag vertretenen politischen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen aufzuteilen.

(3) Der sich nach Abs. 1 und 2 ergebende jährliche Förderungsbetrag wird in vier gleich großen Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig. Die Raten sind auf das von der jeweiligen Landtagspartei angegebene Konto zu überweisen.

(4) Im Jahr einer Landtagswahl ist für die Berechnung der Vierteljahresraten, die vor dem Wahltag fällig werden (Abs. 3), der bei der letzten Wahl erreichte Prozentanteil an Wählerstimmen (Abs. 2), für die Berechnung der übrigen Vierteljahresraten der sich aus der Landtagswahl ergebende Prozentanteil an gültigen Stimmen zugrunde zu legen.

(5) Die Bildung einer Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben oder für vorgesehene Ausgaben, die die Höhe des jährlichen Förderungsbetrages übersteigen, ist für politische Parteien zulässig.

§ 3

Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln

(1) Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln nach § 2 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzubringen und müssen von dem Organ der Landtagspartei unterzeichnet sein, das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Bei Versäumnis der Frist nach Abs. 1 ist der politischen Partei schriftlich eine Nachfrist von acht Wochen zu setzen.

§ 4

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen

(1) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012 - PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2022 (im Folgenden: PartG), und jede wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, darf für die Wahlwerbung anlässlich einer Landtagswahl zwischen dem Stichtag der Landtagswahl und dem jeweiligen Wahltag maximal 300 000 Euro aufwenden, wovon maximal 100 000 Euro für Außenwerbung aufgewendet werden darf. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben für einzelne Wahlwerber, die auf einem von der Wahlpartei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 5 000 Euro außer Betracht bleiben. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten

Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben von Personenkomitees einzurechnen.

(2) Wahlwerbungsaufwendungen sind sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Ausgaben, die spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufgewendet werden, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin. Dazu zählen insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate;
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung;
3. Folder;
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung;
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien;
6. Kinospots;
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden;
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts;
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnlichen Agenturen und Call-Center;
10. zusätzliche Personalkosten;
11. Aufwendungen der Partei für die Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber;
12. Aufwendungen der Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers;
13. Wahlveranstaltungen.

Wird von der Partei in ihrem Bericht (§ 6) belegt, dass Aufwendungen nicht ausschließlich der Werbung für die jeweilige Landtagswahl dienen, sind diese nur anteilig in die Höchstsumme einzurechnen.

(3) Ein Personenkomitee ist ein von der politischen Partei verschiedener Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei oder einen Wahlwerber ohne deren Widerspruch materiell zu unterstützen.

(4) Mit öffentlich wahrnehmbaren Wahlwerbemaßnahmen gemäß Abs. 2, insbesondere mit der Verwendung von Wahlplakaten sowie mit Inseraten und Werbeeinschaltungen, darf frühestens ab dem Stichtag der jeweiligen Wahl begonnen werden.

§ 5

Spenden

(1) Für Spenden im Sinne des § 2 Z 5 PartG gelten die Bestimmungen des § 6 PartG sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Pro Spender oder Spenderin sind, gleichgültig ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, pro Kalenderjahr Spenden nur in der Höhe von insgesamt 100 Euro zulässig. Für neu antretende wahlwerbende Parteien gilt, dass die Höchstsumme im Jahr der Landtagswahl und in dem davorliegenden Jahr das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten der Spenderin oder des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtagswahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind von der jeweiligen politischen Partei zuordenbaren Mandataren und Mitgliedern pro Person und Kalenderjahr Spenden in der Höhe von insgesamt 1 000 Euro zulässig.

(4) Ortsübliche Sachzuwendungen etwa aus Anlass der Abhaltung einer Tombola bei Ortsfesten an territoriale und nicht-territoriale Gliederungen von politische Parteien, nahestehende Organisationen, Personenkomitees sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, sind von Abs. 1 und 2 nicht umfasst.

§ 6

Kontrolle und Rechenschaftspflicht

(1) Die politischen Parteien haben jährlich mit einem Landes-Rechenschaftsbericht über Fördermittel und Spenden im Sinne dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

(2) Die politischen Parteien haben über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel und über erlangte Spenden genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind in einem Landes-Rechenschaftsbericht zusammenzufassen.

(3) Der Landes-Rechenschaftsbericht ist in Abschnitte zu gliedern und hat jedenfalls einen Abschnitt zur Verwendung der Fördermittel und einen Abschnitt zu Spenden zu enthalten. Im Abschnitt zur Verwendung der Fördermittel sind die Aufzeichnungen über die Verwendung der Fördermittel, der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel anzuführen.

(4) Der Landes-Rechenschaftsbericht ist von einer durch die jeweilige politische Partei bestellten beeideten Wirtschaftsprüferin oder von einem beeideten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen und zu unterzeichnen. Der Landes-Rechenschaftsbericht über die rechnerische Richtigkeit der auf Grund dieses Landesgesetzes erhaltenen Fördermittel und Spenden ist der Landesregierung bis spätestens 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Der Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass eine Kopie des Rechenschaftsberichts nach § 5 PartG 2012 samt Prüfungsvermerk der Landesregierung bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres übermittelt wird, sofern sich die erforderlichen Angaben daraus ergeben.

(5) Kommt eine politische Partei ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 4 nicht nach, so hat ihr die Landesregierung schriftlich aufzutragen, die verabsäumten Handlungen binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Landesregierung eine beeidete Wirtschaftsprüferin oder einen beeideten Wirtschaftsprüfer zu bestellen und eine Überprüfung im Sinne dieses Gesetzes anzuordnen.

(6) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat die Landes-Rechenschaftsberichte der Parteien unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

§ 7

Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen

Die politischen Parteien haben eine entsprechende Aufstellung ihrer Wahlwerbungsaufwendungen, gegliedert je Wahlwerbungsaufwendung nach Leistungsart, Leistungserbringer, Leistungszeitraum und Höhe der Aufwendung vorzunehmen und diese der Landesregierung bis zum 30. September des der Landtagswahl folgenden Jahres zur Prüfung zu übermitteln.

§ 8

Sanktionen

(1) Werden durch die Landesregierung eine widmungswidrige Verwendung von Fördermitteln, die Überschreitung der Grenze für Wahlwerbungsaufwendungen oder die Verletzung der zeitlichen Begrenzung gemäß § 4 Abs. 4, unrechtmäßig angenommene oder nicht ausgewiesene Spenden oder eine verspätete Übermittlung oder rechnerische Unrichtigkeit des Landes-Rechenschaftsberichts festgestellt, hat das Land Sanktionen in Form von Geldbußen über die jeweilige Partei zu verhängen. Über das Vorliegen für die Gründe für die Verhängung der Geldbuße ist auf Verlangen der betroffenen Partei ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

(2) Für den Fall der Überschreitung des im § 4 geregelten Höchstbetrags ist eine Geldbuße unter Berücksichtigung der Überschreitung des Höchstbetrags in Prozent zu verhängen. Die Höhe der zu verhängenden Geldbuße ergibt sich aus demselben Prozentsatz der jährlich gebührenden Parteiförderung für jedes Jahr der folgenden Gesetzgebungsperiode gemäß Art. 12 L-VG; die jährlich gebührende Parteiförderung ist dabei um denselben Prozentsatz zu kürzen um den der Höchstbetrag überschritten wurde. Eine Überschreitung des Höchstbetrages in einem Ausmaß von mehr als 100% ist als Überschreitung im Ausmaß von 100% zu betrachten.

(3) Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 5 angenommen oder deren zulässige Höchstgrenze überschritten, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des rechtswidrig erlangten Betrags, zu verhängen.

(4) Wurde gegen die zeitliche Begrenzung für Wahlwerbemaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 verstoßen, ist eine Geldbuße, abhängig von der Dauer der Überschreitung, bis zu 100 000 Euro zu verhängen.

(5) Wurde der Landes-Rechenschaftsbericht nicht innerhalb der festgelegten Frist übermittelt, ist eine Geldbuße in Höhe von mindestens 10 000 Euro zu verhängen.

(6) Die vom Land verhängten Geldbußen sind von der zuständigen Förderstelle in Form einer anteiligen oder vollständigen Rückforderung der gemäß § 2 gewährten Förderungen einzubringen. Dabei können alternativ die verhängten Geldbußen von der Förderstelle mit den zukünftig zu gewährenden Förderungen gegengerechnet und bei Auszahlung der Fördermittel für die darauffolgenden Perioden in Abzug gebracht werden. Die Rückforderung bei einer widmungswidrigen Verwendung von Fördermitteln hat sich auf den widmungswidrig verwendeten Teil zu beschränken.

§ 9

Sponsoring und Inserate

Für Sponsoring und Inserate gelten die Bestimmungen des § 7 PartG.

§ 10

Wahlwerbende Parteien

Die Bestimmungen der §§ 5 und 9 gelten, soweit Wahlwerbungsaufwendungen, Spenden, Sponsoring und Inserate betroffen sind, sinngemäß für wahlwerbende Parteien, die keine politischen Parteien sind.

§ 11

Valorisierung

Ab dem Jahr 2025 unterliegen die sich aus § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster Satz und § 5 Abs. 2 ergebenden Beträge einer jährlichen Valorisierung entsprechend der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten durchschnittlichen prozentuellen Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres. Die sich aus dieser Berechnung ergebenden neuen Beträge sind auf einen vollen Eurobetrag zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden, und von der Landesregierung auf der Internetseite des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kundzumachen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Parteien-Förderungsgesetz 2012 - Bgld. PaFöG 2012, LGBI. Nr. 78/2012, außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Durch die bundesgesetzlichen Grenzen für Parteispenden wird nicht vollständig verhindert, dass mittels Spenden auf politische Parteien und deren Tätigkeit Einfluss genommen wird. Daher sollen strenge, bloß eine „Bagatellgrenze“ für Spenden erlaubende, Regelungen für die im Landtag vertretenen Parteien im Landesrecht vorgesehen werden. Durch große Spenden können Naheverhältnisse und Abhängigkeiten geschaffen werden, da ein konkreter Vorteil von einer Spende erwartet werden könnte, wodurch die freie innerparteiliche und folglich auch staatliche Willensbildung gefährdet werden könnte. Darüber hinaus soll eine Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen für Landtagswahlen unter anderem zu einem bewussten Umgang mit Förderungen aus öffentlicher Hand beitragen. Verschärfte Kontrollmechanismen und Sanktionen sollen weiters zu mehr Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Förderungen bzw. Spenden für Parteien beitragen.

Ziel:

Erhöhung der Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien im Burgenland (Beschränkung von Spenden bzw. Wahlwerbungsaufwendungen) ohne die Unterstützung der Tätigkeit politischer Parteien durch den einzelnen Bürger komplett zu verbieten. Die Einführung von weiterreichenden Rechenschaftspflichten und gegebenenfalls Sanktionen stellt neben mehr Transparenz eine Kontrollmöglichkeit dar, die eine Überprüfung der gesetz- bzw. zweckmäßigen Verwendung von Fördermitteln/Spenden erleichtert.

Inhalt:

Das vorliegende Gesetz löst das Burgenländische Parteien-Förderungsgesetz 2012 - Bgld. PaFöG 2012, LGBl. Nr. 78/2012, ab.

Es werden die in §§ 3, 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 10 Parteiengesetz 2012 - PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, vorgesehenen Möglichkeiten, landesrechtlich weitergehende bzw. strengere Bestimmungen zu erlassen, genutzt und eine Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen, weiterreichende Rechenschaftspflichten sowie eine Höchstgrenze von 100 Euro pro Spender/Spenderin festgelegt. Zusätzlich ausgenommen sind Spenden von der jeweiligen politischen Partei zuordenbaren Mandataren und Mitgliedern in der Höhe von insgesamt 1 000 Euro sowie ortsübliche Zuwendungen für Tombolas und dergleichen.

Bereits jetzt finanzieren die im Landtag vertretenen politischen Parteien ihre Tätigkeit fast vollständig aus den Förderungen der öffentlichen Hand. Auch in der geltenden Fassung des Parteiengesetzes 2012 - PartG werden Spenden von bestimmten Personen generell untersagt. Diese Regelung wird durch Aktualisierung des statischen Verweises auf das Bundesgesetz ins Landesrecht übernommen.

Als Sanktion für einen Verstoß gegen die Bestimmungen für Spenden droht eine Rückforderung von Fördermitteln je nach Schwere des Verstoßes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Als Sanktion für einen Verstoß gegen die Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen wird ebenso die Möglichkeit der Rückforderung von Fördermitteln vorgesehen.

Darüber hinaus sind bei festgestellter widmungswidriger Verwendung von Fördermitteln durch die Partei entweder eine Rückzahlung oder Gegenrechnung der Fördermittel mit der nächsten auszubehaltenden Förderung vorgesehen. Ebenso kann eine Gegenrechnung der Fördermittel bei Verletzung der Wahlwerbungsaufwendungen- oder Spendenbeschränkung mit der nächsten auszubehaltenden Förderung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Teil der Mittel die im Landesvoranschlag für die Förderung der im Landtag vertretenen politischen Parteien vorgesehen sind würde bei Verstoß gegen das neue, strengere Spendenannahmeverbot oder bei Überschreitung der Wahlwerbungsaufwendungenbeschränkung zurück an das Land als Fördergeber fließen. Das Ausmaß der künftigen Verstöße gegen die neuen Regelungen über die Spendenannahme bzw. die Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen kann derzeit nicht genau abgeschätzt werden, wird aber als eher gering zu bewerten sein.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:
Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach hM verbietet Art. 1 B-VG in Verbindung mit den die politischen Rechte garantierenden Verfassungsbestimmungen und den typisch liberalen Elementen der Bundesverfassung, vor allem dem Grundsatz des freien Mandats (Art. 56 B-VG), eine Vollfinanzierung der Parteien durch den Staat. Durch die Vergabe von Staatsmitteln an die Parteien dürfe keine Beeinträchtigung der politischen Rechte der Staatsbürger erfolgen. Staatlich vollfinanzierte Parteien könnten aber eine solche Unabhängigkeit von den politisch Berechtigten bei gleichzeitiger Abhängigkeit vom organisierten Staatsapparat (nur) erreichen, indem sie die politischen Rechte der Staatsbürger vernachlässigen (*Wieser* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* [15. Lfg 2019] zu §§ 1, 3 ParteienG 2012, Seite 103 mwN; s. *Eisner/Kogler/Ulrich*, *Recht der politischen Parteien*², 2019, § 6 PartG 2012 Rz 5). Die in § 6 Abs. 10 PartG verfassungsgesetzlich vorgesehene Möglichkeit, landesrechtlich strengere Bestimmungen zu erlassen, wird daher genutzt und eine Höchstgrenze von 100 Euro pro Spender/Spenderin festgelegt. Zusätzlich ausgenommen sind lediglich Spenden von der jeweiligen politischen Partei zuordenbaren Mandataren und Mitgliedern in der Höhe von insgesamt 1 000 Euro sowie ortsübliche Zuwendungen für Tombolas und dergleichen. Damit wird auch den verfassungsrechtlichen Grenzen der staatlichen Parteienfinanzierung ausreichend Rechnung getragen.

Die Regelung zur Begrenzung von Spenden kommt nach der Rechtsprechung jenem Gesetzgeber zu, in dessen Kompetenz die Regelung des Wahlrechtes fällt (VfSlg. 20.168/2016). Durch eine Beschränkung der Spendenannahme wird das wesentliche Ziel politischer Parteien, „ihre[...] politischen Vorstellungen im Wege der Ausübung staatlicher Funktionen durch ihre Beauftragten und Vertrauensträger in den verschiedenen Gremien der Gesetzgebung und staatlichen Verwaltung“ zu verwirklichen, „ganz besonders in den allgemeinen Vertretungskörpern“ (VfSlg. 14.803/1997, 20.168/2016) nicht unterbunden; vielmehr dient die Beschränkung der Spendenannahme - so wie die Parteienförderung selbst - der Chancengleichheit der politischen Parteien, die sich an den Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern beteiligen.

Als Sanktion für einen Verstoß gegen die Gebote für die Spendenbestimmungen droht eine Rückforderung von Fördermitteln nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Des Weiteren wird - ähnlich wie in anderen Bundesländern - auch im Burgenland künftig für Landtagswahlen eine Obergrenze der Wahlwerbungsaufwendungen festgelegt. Diese Kostengrenze orientiert sich an den Regelungen der §§ 4 und 13 Parteiengesetz 2012 und der darin vorgesehenen Höchstgrenze von sieben Millionen Euro. In Anbetracht der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung der Wahlwerbungsaufwendungen, die bei der letzten Landtagswahl angefallen sind, wurde daher ein Wert von 300 000 Euro festgelegt. Vergleichsweise wird auf die Obergrenzen der Wahlwerbungsaufwendungen in der Steiermark (1 Million Euro) und in Kärnten (500 000 Euro) unter Heranziehung der jeweiligen Vergleichszahlen (Bevölkerungszahl bzw. wahlberechtigte Personen) verwiesen. Um das Ausmaß von Werbemaßnahmen im öffentlichen Raum zu begrenzen, wird die hierfür aufgewendete Summe ebenfalls begrenzt.

Bei der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen wird zum einen ein Zeitmoment eingeführt, damit sichergestellt ist, dass nur solche Aufwendungen, die vom Stichtag bis zum Wahltag entstanden sind, berücksichtigt werden können. Andererseits muss es sich um konkrete für die Wahlauseinandersetzung aufgewendeten Beträge handeln (s. *Eisner/Kogler/Ulrich*, *Recht der politischen Parteien*², 2019, § 4 PartG 2012 S 75).

Als Sanktion für einen Verstoß gegen die Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen sieht das PaFöG 2012 eine Rückzahlung von Fördermitteln - abhängig von der jeweiligen Höhe der Überschreitung - vor.

Das Bgld. PaFöG 2012 sieht keine Sanktionen bei widmungswidriger Verwendung von Fördermitteln der im Landtag vertretenen politischen Parteien vor. Das neu erlassene Bgld. PaFöG 2024 sieht nun im Rahmen einer Rechenschaftspflicht auch Sanktionen vor, sofern Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden. Dabei wird jener Teil der Förderungen, welche aufgrund des Prüfberichts für nicht widmungsgemäß verwendet erklärt wurden, gegengerechnet und bei Auszahlung der Fördermittel für die darauffolgende Periode in Abzug gebracht. Es besteht auch die Möglichkeit seitens der Behörde diese Fördermittel rückzufordern.

Darüber hinaus werden weitergehende Rechenschaftspflichten der Parteien in Einklang mit § 5 Abs. 3 Parteiengesetz 2012 vorgesehen. Im Speziellen ist die Übermittlung eines von einer beeideten Wirtschaftsprüferin oder einem beeideten Wirtschaftsprüfer unterzeichneten Berichtes bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Dieser Bericht hat neben der Aufzeichnung über die

Verwendung von Fördermitteln die erlangten Spenden auszuweisen. Sofern im jeweiligen Berichtsjahr Landtagswahlen stattgefunden haben, ist im Bericht eine Aufstellung der Wahlwerbungsaufwendungen zu inkludieren. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung veröffentlicht den Landes-Rechenschaftsberichte im Internet. Seitens der Behörde können sodann, sofern im Bericht Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wurden, Sanktionen (Rückforderung bzw. Einbehalt der Fördermittel) verhängt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Parteienförderung)

Diese Bestimmung bildet die Grundlage der Förderung der im Landtag von Burgenland vertretenen politischen Parteien durch das Land Burgenland im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zu § 2 (Bemessungsgrundlage, Höhe und Auszahlungsmodalitäten für die Parteienförderung)

In Abs. 5 wird in Anlehnung an das OÖ Parteiengesetz eingefügt, dass die Bildung einer Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben oder für vorhergesehene Ausgaben, die die Höhe des jährlichen Förderungsbetrages übersteigen, zulässig wäre. Dadurch wird den politischen Parteien die Möglichkeit eingeräumt finanziell eine Vorsorge für (un)vorhergesehene höhere Ausgaben zu tätigen. Durch die explizite Erlaubnis eine Rücklage zu bilden, wird dieser Teil der Parteienförderung als widmungsgemäß verwendet auszuweisen sein.

Zu § 3 (Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln)

Es wird klargestellt, dass Förderbegehren bis zu einem bestimmten Stichtag, unterschrieben von einem nach außen vertretungsbefugtem Organ der Landtagspartei, einzubringen sind (vgl. § 3 Parteienförderungsgesetz 2012).

Zu § 4 (Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen)

Ähnlich wie in anderen Bundesländern soll auch im Burgenland künftig für Landtagswahlen eine Obergrenze der Wahlwerbungsaufwendungen festgelegt werden, die sich an den Regelungen der in § 4 iVm § 13 Parteiengesetz 2012 vorgesehenen Höchstgrenze von sieben Millionen Euro orientiert. Während in Oberösterreich (§§ 9 bis 13) eine Obergrenze von sechs und in der Steiermark eine Grenze von einer Million Euro gesetzlich festgelegt worden ist, wird diese im Burgenland bei 300 000 festgesetzt. Diese Summe wurde in Anbetracht der Bevölkerungszahl bzw. der Anzahl der wahlberechtigten Personen und unter Berücksichtigung der Wahlwerbungsaufwendungen, die bei der letzten Landtagswahl angefallen sind, festgelegt. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an jener im OÖ Landesrecht. Die Aufnahme der Aufwendungen für „Wahlveranstaltungen“ ist insofern einzuschränken, als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens statutarisch vorgesehene Veranstaltungen der Partei insoweit nicht erfasst sind als sie jeweils vor dem Stichtag der jeweiligen Wahl (s.u.) ohnehin von der Partei durchzuführen wären. Da die Aufwendungen einzelner Wahlwerber ihrer politischen Partei zuzurechnen sind, ist, um das Risiko der unkontrollierten Überschreitung der Höchstgrenze mit erheblichen finanziellen Folgen für die jeweilige politische Partei zu minimieren, ein Freibetrag je Wahlwerber vorgesehen. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis in anderen Bundesländern (§ 5 Abs. 1 Kärntner Parteienförderungsgesetz, § 9 Abs. 1 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz). Klarstellend wird ausgeführt, dass die Aufwendungen von Personenkomitees in die Höchstsumme einzurechnen sind. Ebenso zu berücksichtigen sind Aufwendungen der Bundes- und anderer Landesorganisationen der wahlwerbenden Partei soweit sie für die spezifische Wahlauseinandersetzung aufgewendet werden.

Um die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes im Rahmen von Wahlauseinandersetzungen hintanzuhalten wird eine Obergrenze für Außenwerbung eingeführt. Diese Maßnahme erscheint leichter vollziehbar als die Festlegung von zahlenmäßigen Obergrenzen und der Beschränkung von Aufstellorten (wie etwa in § 1c Vbg. PFG).

Darüber hinaus wird eine zeitliche Beschränkung für Wahlwerbemaßnahmen eingeführt wobei der Stichtag gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 Landtagswahlordnung gleichzeitig den Stichtag für diese Beschränkung bildet.

Zu § 5 (Spenden)

Der bisherige statische Verweis in § 6 Bgld. PaFöG 2012 auf die Bestimmungen zu Spenden des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien wird ersetzt. Die in § 6 Abs. 10 PartG verfassungsgesetzlich vorgesehene Möglichkeit, landesrechtlich strengere Bestimmungen über die Spendenannahme durch politische bzw. wahlwerbende Parteien vorzusehen, wird genutzt und eine Höchstgrenze von 100 Euro (statt 7 500 Euro gemäß § 6 Abs. 5 PartG) pro Spenderin an die genannten Personen und Rechtsträger bzw. Gliederungen politischer Parteien festgelegt. Hierdurch wird auch die vom

Bund gewählte Bagatellgrenze von 150 Euro in § 2 Z 5b lit. h abgeändert und kann nicht als „Freibetrag“ hinzugerechnet werden.

Grund dafür ist, dass bereits jetzt die meisten politischen Parteien ihre Tätigkeit fast vollständig aus den Förderungen der öffentlichen Hand finanzieren können und sich die Situation politischer Parteien somit durch die Einschränkung der Spendenannahme nicht maßgeblich verändern und insbesondere nicht verunmöglichen sollte.

Bereits in der geltenden Fassung des PartG werden Spenden von bestimmten Personen untersagt, auch diese Regelung wird durch Aktualisierung des statischen Verweises auf das Bundesgesetz ins Landesrecht übernommen.

Politische Parteien dürfen infolge der Anpassung im Burgenland gemäß § 6 Abs. 6 PartG keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs (im Sinne des Burgenländischen Landtagsklubsfinanzierungsgesetzes - Bgld. LKFinG, LGBl. Nr. 79/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2020),
2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2022, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,
6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen,
7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 100 Euro übersteigt,
8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt,
9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 500 Euro beträgt,
10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

Insbesondere durch die vorgesehenen höheren Beträge für Spenden für neu antretende wahlwerbende Parteien und nicht im Landtag vertretene politische Parteien (die eben keine öffentlichen Fördermittel erhalten), wird auch die Chancengleichheit der Parteien nicht beeinträchtigt. Alle potentiell betroffenen Parteien haben genug Zeit, sich auf die neue Regelung vorzubereiten, Vorkehrungen für die Prävention unzulässiger Spenden zu treffen und so ihren Anspruch auf Gewährung der Parteienförderung aufrecht zu erhalten (zur Chancengleichheit: VfSlg. 18.603/2008, 20.091/2016 mwN). Die „Spielregeln“ für die im Landtag vertretenen Parteien werden also nicht dem Grunde nach und mit dem Risiko einer unsachlichen Benachteiligung verändert (vgl. hingegen VfSlg. 18.603/2008), sodass es nicht schon durch die Novelle zu einem Entzug wirtschaftlicher Mittel der öffentlichen Hand für die Mitwirkung an der politischen Willensbildung kommt, sondern nur bei Unterlassung oder unzureichender Kontrolle durch die jeweilige Partei. Mit der vorgesehenen Sanktion soll die Chancengleichheit (im Sinne einer Gleichheit bei den für die politische Tätigkeit zur Verfügung stehenden Mitteln) wieder hergestellt werden.

Wenn Spenden generell untersagt bzw. auf einen sehr geringen Betrag pro Spender reduziert werden mit dem Argument, dass politische Parteien ohnedies im Wesentlichen von der öffentlichen Hand finanziert werden, könnte eine Regelung über den generellen Ausschluss von der Förderung für mehrere Folgejahre deren Tätigkeit massiv behindern. Daher wird nur eine Rückforderung bis höchstens des dreifachen Betrages der Spende von der gewährten Landesförderung für das betroffene Jahr angeordnet.

Zu § 6 (Kontrolle und Rechenschaftspflicht)

Die bislang in § 4 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel wird erweitert und um Kontrollbestimmungen für die in § 4 neu hinzugefügte Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und die in § 5 ergänzten Bestimmungen betreffend Spenden erweitert. Im Wesentlichen sind Rechenschaftspflichten für politische Parteien in Form eines jährlichen Landes-Rechenschaftsberichts, welcher durch eine beeidete Wirtschaftsprüferin oder einen beeideten Wirtschaftsprüfer unterzeichnet werden muss und bis 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Landesregierung übermittelt werden muss, vorgesehen. Durch eine

Veröffentlichung im Landesamtsblatt sollen darüber hinaus der Öffentlichkeit Informationen betreffend die Kosten bzw. erlangten Fördermittel/Spenden von Parteien zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 7 (Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen)

In einem Wahljahr getätigte Ausgaben bzw. Einnahmen sind für politische Parteien in einem eigenen Abschnitt des Landes-Rechenschaftsberichts aufzugliedern. Ausgaben, die als Wahlwerbungsaufwendungen gelten, sind demonstrativ in § 4 Abs. 2 aufgezählt. Dabei geht es um all jene Ausgaben zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag. Da Wahlwerbungsaufwendungen naturgemäß nur im Rahmen eines Wahlkampfes auftreten können, bedarf es hierzu einer eigenen Regelung abseits des jährlich zu übermittelnden Landes-Rechenschaftsberichts. Laut Ansicht des Verfassungsgerichtshofs kommt eine Regelungskompetenz zur Begrenzung der Wahlwerbungsaufwendungen jenem Gesetzgeber zu, in dessen Kompetenz die Regelung des Wahlrechts fällt (vgl. VfSlg. 20.128/2016). Demgemäß sind die Länder für die Regelung von Wahlkampfkostenobergrenzen für Landtagswahlen zuständig, wovon beinahe jedes Bundesland davon Gebrauch gemacht hat. Die Sanktionierung der Überschreitung der Beschränkung für Wahlwerbungsaufwendungen für politische Parteien ist in § 8 verankert.

Zu § 8 (Sanktionen)

In dieser Bestimmung werden Sanktionen vorgesehen, um den eingeführten Beschränkungen auch Wirksamkeit zu verleihen. Bis dato wird eine widmungswidrige Verwendung von Förderungen durch politische Parteien im Landtag gemäß dem Bgld. PaFöG nicht sanktioniert. Durch die vorgesehene Möglichkeit Fördermittel rückzufordern bzw. eine Gegenrechnung mit zukünftig zu gewährenden Fördermitteln vorzunehmen, wird einerseits auf ein regelkonformes Verhalten hinsichtlich der Verwendung von Fördermitteln und der Einhaltung von diversen Beschränkungen hingewirkt und andererseits ein widmungswidriger Missbrauch von Fördermitteln sanktioniert. Da Förderungen nach dem Bgld. PaFöG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden (vgl. § 1), ist bei einer Verletzung der einschlägigen Bestimmungen auch nur eine Rückforderung mittels zivilrechtlicher Maßnahmen möglich. Die Rückforderung mittels Bescheides wäre nur im Falle der Gewährung von Förderungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung möglich. Um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten, besteht auch die Möglichkeit je nach Höhe der festgelegten Rückzahlungsverpflichtung, eine Gegenrechnung mit der nächsten auszubehaltenden Förderung vorzunehmen. Stellt der Fördergeber einen oder mehrere sanktionierbare Gesetzesverstöße fest, kann die betroffene Partei die Erlassung eines Feststellungsbescheides beantragen. Dieser Bescheid beschränkt sich auf die Feststellung des Vorliegens der genannten Gesetzesverstöße und spricht nicht über die Gewährung einer Förderung oder deren Kürzung ab. Hierdurch ist die Frage der Rechtmäßigkeit einer Sanktion der Überprüfung durch die unabhängigen Verwaltungsgerichte zugänglich während die Förderungsvergabe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bleibt.

Während andere Länder ungeachtet der Schwere des Regelverstößes gleiche Konsequenzen vorsehen (wie etwa der Verlust der Parteiförderung für ein ganzes Jahr, vgl. Kärnten) soll im Burgenland ein abgestufter Zugang gewählt werden. Die (Bestimmung der) Höhe der Geldbuße variiert je nach verletzter Norm: bei einer widmungswidrigen Verwendung gewährter Fördermittel werden die Fördermittel rückgefordert, die widmungswidrig verwendet wurden, bei Verstoß gegen die Regeln zu den Spenden ist die zu verhängende Geldbuße von der Höhe der betreffenden Spenden abhängig. Der Verstoß gegen die zeitliche Begrenzung der Wahlwerbemaßnahmen ist ebenso wie der Verstoß gegen die zeitgerechte Abgabe des Rechenschaftsberichts in einem vorgegebenen Rahmen zu ahnden. Für die Überschreitung der in § 4 Abs. 1 festgelegten Obergrenze für Wahlwerbungsaufwendungen erfolgt eine Berechnung nach prozentuellem Ausmaß der Überschreitung. Überschreitet eine politische Partei die Höchstgrenze etwa um 20 % ist die ihr zustehende jährliche Förderung in jedem Jahr der folgenden Gesetzgebungsperiode um 20 % zu kürzen.

Zu § 9 (Sponsoring und Inserate)

Die Regelung verweist auf die Bestimmungen des § 7 PartG, welche eine Ausweisungspflicht in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht für Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag pro Kalenderjahr 12 000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors vorsieht. Selbiges gilt für Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3 500 Euro übersteigen. Um eine klare Abgrenzung zwischen Sponsoring und Spenden zu ermöglichen, definiert § 2 Z 6 PartG Sponsoring als ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft über eine angemessene Zahlung für eine werbliche Leistung.

Zu § 10 (wahlwerbende Parteien)

In § 10 wird die Anwendung der Bestimmungen des Bgld. PaFöG betreffend Wahlwerbungsaufwendungen, Spenden, Sponsoring und Inserate auf wahlwerbende Parteien festgelegt.

Da wahlwerbende Parteien keine Parteienförderung erhalten, sind die Bestimmungen über einen jährlichen Landes-Rechenschaftsbericht nicht anwendbar.

Zu § 11 (Valorisierung)

Der bisherige § 4 über die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel wird nach hinten verschoben und ausgebaut (vgl. §§ 6 und 7). Der bisherige § 5 Valorisierung wird ebenfalls nach hinten verschoben; statt der Angabe des konkret letzten Verbraucherpreisindex soll in Zukunft auf den jeweils aktuellen verwiesen werden.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten, das für den der Kundmachung folgenden Tag vorgesehen wird. Gegen ein früheres oder sogar rückwirkendes Inkrafttreten spricht auch die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 20.168/2017).